



Schutz vor Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Was ist Mobbing?

Von Mobbing wird gesprochen, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ständig und über einen längeren Zeitraum hinweg schikaniert wird. Mobbing kann in allen Bereichen und Hierarchiestufen vorkommen und sowohl Mitarbeitende als auch Vorgesetzte treffen.

Typische Handlungen sind beispielsweise:

- Ständige unberechtigte Kritik an der Arbeit
- Jemand wird wie «Luft» behandelt
- Man spricht nicht mehr mit den Betroffenen
- Es werden Gerüchte verbreitet
- Man macht jemanden lächerlich
- Man weist dem oder der Betroffenen keine oder nur sinnlose Arbeit zu

Einmalige Konflikte, wie sie bei jeder Zusammenarbeit gelegentlich auftreten können, fallen nicht unter den Begriff Mobbing.

Was ist sexuelle Belästigung?

Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung mit sexuellem Bezug, die für eine betroffene Person unerwünscht ist.

Sexuelle Belästigungen sind Handlungen wie:

- Unerwünschte Körperkontakte
- Anzügliche und peinliche Bemerkungen
- Zweideutige Einladungen
- Vorzeigen oder Aufhängen von pornographischem Material
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen



Grundsatz

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der st.gallischen Staatsverwaltung haben Sie ein Recht auf den Schutz Ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz.

Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind ein Ausdruck von Respektlosigkeit gegenüber der anderen Person. Sie verletzen die Würde des Menschen. Die Betroffenen fühlen sich bedroht, erniedrigt oder belästigt. Sie werden in ihren Arbeitsleistungen behindert, ihre Anstellung kann gefährdet werden. Am Arbeitsplatz entsteht eine unangenehme oder einschüchternde Atmosphäre.

Mobbing und sexuelle Belästigung werden vom Kanton als Arbeitgeber keinesfalls geduldet. Belästigende Personen haben mit Sanktionen zu rechnen.

Mitverantwortung

Die wirksamste Massnahme, um Mobbing oder sexuelle Belästigung gar nicht entstehen zu lassen, ist eine offene Kommunikation und eine Zusammenarbeit, die auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruht. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, zur Einhaltung des guten Arbeitsklimas beizutragen.

Wir alle tragen unseren Teil der Verantwortung. Wer zuschaut, macht sich selbst mitschuldig.



Wann brauche ich Hilfe?

Es ist nicht einfach, sich gegen Mobbing oder sexuelle Belästigung zu wehren. Opfer von langdauerndem Mobbing oder sexueller Belästigung werden in eine Aussenseiterrolle gedrängt. Als Reaktion auf diese Behandlung ziehen sie sich noch mehr zurück, werden unsicher und misstrauisch. Häufig treten Schlafstörungen und körperliche Beschwerden auf. Als Folge wird die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Es passieren Fehler. Die Betroffenen verlieren immer mehr ihr Selbstvertrauen.

Es ist wichtig, diesen negativen Kreislauf möglichst früh zu unterbrechen. Sprechen Sie deshalb Ihre Vorgesetzten, Ihre Kolleginnen und Kollegen darauf an, sobald Sie sich ungerecht behandelt, belästigt oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt fühlen. Lässt sich die Situation nicht entspannen oder der Konflikt nicht lösen, suchen Sie Hilfe.

In Fällen von Mobbing oder sexueller Belästigung braucht jeder Mensch Hilfe.



Vertrauenspersonen

Sind Sie von Mobbing oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich an ein Mitglied der im Beiblatt aufgeführten Stellen wenden und dort um Unterstützung und Beratung nachfragen. Die Vertrauenspersonen werden ohne Ihre Einwilligung keine weiteren Schritte unternehmen und unterstehen der Schweigepflicht.

Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle der Ombudsstelle für das Staatspersonal externe Beratungsstellen beiziehen.

St.Gallen, 5. März 2002

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler